

dung des gewerblichen Hilfspersonals, welche in dem Regulative über das Einwohner- und Fremden-meldewesen in hiesiger Stadt vom 1. December 1868 sub C. § 13 bis mit 19 enthalten sind, als nothwendig herausgestellt und wird nun, unter Aufhebung vorerwähnter Vorschriften von und mit dem 1. October dieses Jahres an, Folgendes bestimmt:

§ 1. Zugereiste, Arbeit suchende Gewerbsgehilfen, Fabrikarbeiter ic. sind, wenn sie hier über Nacht bleiben, von ihrem Quartiergeber am Tage ihrer Ankunft längstens bis um 6 Uhr Abends und, wenn sie erst nach 6 Uhr Abends hier eintreffen, spätestens bis um 10 Uhr früh des andern Tages bei dem Gewerbsgehilfenamte der Königlichen Polizeidirection mittelst des für die Anmeldung Fremder überhaupt vorgeschriebenen Meldeformulars anzumelden, nach ihrer Abreise, oder bei einem Quartierwechsel aber am Tage, wo dies geschieht, bis um 6 Uhr Abends oder, dafern die Abreise nach dieser Zeit stattfindet, bis um 10 Uhr früh am andern Tage in gleicher Weise an der bezeichneten Stelle wieder abzumelden.

§ 2. Diejenigen Gewerbsgehilfen, Fabrikarbeiter ic., welche hier in Arbeit treten, haben dies und die von ihnen bezogene Wohnung binnen 24 Stunden bei dem Gewerbsgehilfenamte anzuzeigen und sich hierbei auf Verlangen über ihre Staats- oder Heimathsangehörigkeit und ihr Verhalten glaubhaft auszuweisen. Ueber die hiernach mit zu bewirkende Wohnungsanzeige wird ein „Wohnungsmeldeschein“ ertheilt.

§ 3. Tritt ein Gewerbsgehilfe oder Fabrikarbeiter am hiesigen Orte außer Arbeit, ohne daß damit zugleich ein Wohnungswechsel verbunden ist, so bedarf es einer polizeilichen Meldung hierüber nicht. Andernfalls hat aber der betreffende Arbeiter seine neubezogene Wohnung innerhalb der in § 2 angegebenen Frist im Polizeibüreau desjenigen Bezirks anzumelden, wo sich die aufgegebenene Wohnung befindet und daselbst einen anderweiten Wohnungsmeldeschein zu entnehmen.

§ 4. Arbeitslos gewordene Gewerbsgehilfen ic., welche hier zu solchen Beschäftigungen übergehen, wodurch sie ihre gedachte Eigenschaft verlieren, haben dies in der obenerwähnten Frist in dem Gewerbsgehilfenamte zu melden, wogegen abreisende Gewerbsgehilfen ic., welche hier in Arbeit gestanden, sich nur in dem Polizeibüreau des Bezirks ihrer zuletzt innegehabten Wohnung abzumelden haben.

§ 5. Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung auf Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter, welche verheirathet sind und hier einen Familienhaushalt bilden. Diese sind vielmehr lediglich nach den Bestimmungen über das Einwohnermeldewesen sub A des Eingangs angezogenen Regulativs zu beurtheilen.

§ 6. Quartierwirthe und solche Arbeitgeber, welche den bei ihnen in Arbeit stehenden Gewerbsgehilfen auch Wohnung gewähren, sind für die in §§ 2, 3 und 4 vorgeschriebenen Wohnungsan- und Abmeldungen mit verantwortlich.

§ 7. Für die Ausfertigung eines Wohnungsmeldescheines ist eine Gebühr von 2½ Ngr. zu entrichten. Im Uebrigen wird kosten- und stempelfrei expedirt.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafen bis zu Fünfzig Thalern geahndet werden.

Dresden, den 30. September 1869.

Königl. Polizei-Direction.

(Vergl. auch die Bekanntmachung des Stadtraths vom 18. Novbr. 1869 S. 342 Sp. 1, sub 5.)

3) Auszug aus der Bekanntmachung, das Zieh- und Pflegekinderwesen betreffend, vom 1. November 1865.

1. Sämmtliche Kinder, ohne Unterschied des Alters, welche nicht bei ihren Eltern erzogen werden, sind bei dem Einwohneramte von deren Quartier- und Kostgebern anzumelden.

2. Zieh- oder Pflege-Eltern und andere Privatpersonen, welche Kinder gegen Bezahlung oder sonstige Vergütung bei sich aufnehmen wollen und nicht bereits als Inhaber von Pensions- und Lehranstalten mit obrigkeitlicher Concession versehen sind oder zu den Kindern im nahen oder verwandtschaftlichen Verhältnisse als Großeltern, Geschwister, Vettern und Nichten, Adoptiv- oder Stief-Eltern oder auch als gerichtlich bestätigte Vormünder stehen, haben in jedem solchen Falle vorher noch bei dem Einwohneramte um Erlaubnißschein zur Aufnahme von genannten Ziehlindern nachzusuchen, welcher ihnen gebührenfrei, jedoch jedesmal nur bis auf Widerruf ertheilt werden wird.

3. Bei der Erlaubnißertheilung zur Aufnahme von Ziehlindern wird die Königliche Polizei-Direction nur solche Personen berücksichtigen, welche unbescholtenen Rufes, von sittlicher Bildung und zur Erziehung von Kindern überhaupt geeignet sind, auch in angemessenen geordneten Verhältnissen leben und gesunde Wohnungen inne haben, und sind zunächst die Polizei-Inspectoren angewiesen, im gegebenen Falle die hierzu erforderlichen Notizen unmittelbar einzuziehen.

4. Bei Annahme von Zieh- oder Pflegekindern haben die Zieheltern wegen des Ziehgeldes mit den Angehörigen der Kinder sich selbst zu einigen und sicher zu stellen.

5. Die Zieheltern haben bei der Erziehung der ihnen anvertrauten Kinder, deren Zahl in der Regel nicht mehr als zwei zu gleicher Zeit betragen soll, im Wesentlichen nach der ihnen behändigten Instruction und der damit verbundenen Belehrung über Kinderpflege in den ersten Lebensjahren sich zu richten, dabei aber den Rath und die Anweisung Seiten der sie besuchenden Aufsichts-Damen vom Frauenverein mit Bescheidenheit und Höflichkeit aufzunehmen und genau zu befolgen. Das gleiche Verhalten haben sie auch gegen die sie besuchenden Polizeiärzte oder Polizei-Inspectoren jederzeit zu beobachten.

6. Wenn Ziehlinder mit den Zieheltern die Wohnung wechseln, so ist dies von den Letzteren sofort bei der betreffenden Bezirksstelle anzumelden. Wenn aber Ziehlinder aus der Pflege entnommen oder verstorben sein sollten, so ist hiervon längstens binnen 24 Stunden bei dem Einwohneramte von den Zieheltern Anzeige zu erstatten. In gleicher-